



Main-Tauber-Kreis.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1380 | 97933 Tauberbischofsheim

## Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Kreisbauamt -

# Entscheidung

vom 03.09.2020

Az.: A20/0001/19

## Bauamt

*Wir sind für Sie da.*

Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim

## Sachbearbeiter

Frau Dohn  
Telefon (0 93 41) - 82-57 38  
Telefax 09341/ 82-5730  
bauamt@main-tauber-kreis.de  
www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 03.09.2020  
Aktenzeichen A20/0001/19/Dn  
(Bei Antwort bitte angeben)

- I. 1. Der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg, wird auf Antrag vom 18. Dezember 2018, eingegangen beim Landratsamt am 02. Januar 2019, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i. d. F. des Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie Nr. 1.6 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen; Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 des Typs Enercon E-115 (Nennleistung je 4,2 MW) mit einer Nabenhöhe von je 149 m – Hybridturm – und einem Rotordurchmesser von je 115 m sowie Windkraftanlage WEA 3 des Typs Enercon E-138 (Nennleistung 4,2 MW) mit einer Nabenhöhe von 160 m – Hybridturm – und einem Rotordurchmesser von 138 m, auf den Grundstücken Flst. Nr. 8619, 8656 und 8664 der Gemarkung Pülfringen, erteilt.

- 2 -

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) erforderliche baurechtliche Genehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Königheim wird gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V. m § 54 Abs. 4 LBO ersetzt.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Windkraftanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten und mit dem Betrieb der Windkraftanlagen nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen worden ist.
5. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Baufrei-gabe (Roter Punkt) erteilt ist.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Ver-waltungsgerichtsordnung (VwGO) gegenüber **Dritten** angeordnet.
7. Für die Entscheidung wird die Gebühr auf **43.294,- €** festgesetzt.
8. Dieser Entscheidung liegen die in Abschnitt II. genannten Unterlagen zu Grunde. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und genau einzuhalten, soweit sich aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt III. nichts anderes ergibt.

## **II. Entscheidungsunterlagen:**

### **Ordner 1**

- Anlage 1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- Anlage 2 Antrag auf Baugenehmigung
- Anlage 3 Baukostenzusammenstellung; Herstell- und Rohbaukosten
- Anlage 4 Projektbeschreibung; Nachweis frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 5 Beschreibung der Erschließung
- Anlage 6 Übersichtslageplan vom 31.07.2019 Maßstab 1:5.000; Lageplan Radarsichtlinien vom 07.11.2018 Maßstab 1:25.000
- Anlage 7 Detallagepläne vom 17.07.2019 und 29.07.2019 Maßstab 1:2.000
- Anlage 8 Berechnung Abstandsmaße
- Anlage 9 Ansichten; Gondelschnitte
- Anlage 10 Technische Beschreibung ENERCON E-115 EP3 E3
- Anlage 11 Technische Daten E-115 EP3 E3
- Anlage 12 Technische Beschreibung Turm E-115 EP3 E3-HAT-149-IS-C-01
- Anlage 13 Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP3 E2
- Anlage 14 Technische Daten E-138 EP3 E2
- Anlage 15 Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E2-HAT-160-ES-C-01
- Anlage 16 Technische Beschreibung: Farbgebung
- Anlage 17 Technische Beschreibung: Anlagensicherheit
- Anlage 18 Technische Beschreibung: Blitzschutz
- Anlage 19 Herstellererklärung Gutachten Eisansatzerkennung vom 06.12.2018 und 10.12.2018
- Anlage 20 Technische Beschreibung: Eisansatzerkennung
- Anlage 21 Gutachten des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 19.09.2018 zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren
- Anlage 22 Technische Beschreibung: ENERCON SCADA System
- Anlage 23 Technische Beschreibung: Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- Anlage 24 ENERCON: Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
- Anlage 25 Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe
- Anlage 26 Brandschutzkonzept ENERCON E-115 EP 3 E3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 14.12.2018
- Anlage 27 Technische Beschreibung: Brandschutz
- Anlage 28 Brandschutzkonzept ENERCON E-138 EP3 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 28.09.2018
- Anlage 29 Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 1: E-115 EP3 E3 4200 kW
- Anlage 30 Spezifikation ENERCON Standard 1: E-138 EP3 4200 kW
- Anlage 31 Technische Beschreibung: Eigenbedarf
- Anlage 32 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung; Verpflichtungserklärung Rückbau vom 26.06.2020; Kostenschätzung Rückbau
- Anlage 33 Abfallentsorgung
- Anlage 34 Technische Beschreibung E-115 EP3 E3 Wassergefährdende Stoffe
- Anlage 35 Technische Beschreibung E-138 EP3 Wassergefährdende Stoffe
- Anlage 36 Sicherheitsdatenblätter

- Anlage 37 Abfallmengen E-115 EP 3
- Anlage 38 Abfallmengen E-138 EP 3
- Anlage 39 Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Anlage 40 Geräuschemissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 04.06.2019, Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-B; Geräuschemissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 04.06.2019, Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-C; Geräuschemissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 03.04.2020, Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-D; Geräuschemissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 03.04.2020, Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-E

## **Ordner 2**

- Anlage 41 Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 20.05.2019, Berichtsnummer: PK 2017055-STG-A; Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon vom 03.04.2020, Berichtsnummer: PK 2017055-STG-C
- Anlage 42 Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros FABION GbR vom 16.08.2019 mit Nachtrag vom 24.03.2020
- Anlage 43 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros FABION GbR vom 16.08.2019 mit Nachtrag vom 24.03.2020
- Anlage 44 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros FABION GbR vom 16.08.2019
- Anlage 45 Fachbeitrag Vögel des Büros FABION GbR vom 20.08.2019
- Anlage 46 Fachbeitrag Fledermäuse des Büros FABION GbR vom 20.08.2019
- Anlage 47 Hydrogeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Baugrund Linke GmbH vom 29.07.2019, Auftragsnummer: 19/038
- Anlage 48 Gutachten zur Standorteignung des Ingenieurbüros F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 08.08.2019, Referenznummer: F2E-2019-TGV-011, Rev. 4 – ungekürzte Fassung
- Anlage 49 Signaturtechnisches Gutachten des Büros Airbus Defence and Space GmbH vom 28.01.2019, Gutachten-Nummer: TEATE-445/18
- Anlage 50 Gutachten zu Freileitungen des Ingenieurbüros F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.08.2019, Referenznummer: F2E-2019-FLA-001, Revision 1
- Anlage 51 Beschreibung der Kennzeichnung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis; Koordinaten zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis
- Anlage 52 Technische Information: Befeuerung mit/ohne Notstromversorgung
- Anlage 53 Technische Beschreibung: Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- Anlage 54 Technische Beschreibung: Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung durch Sichtweitenmessgeräte

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

##### 1.1

Nach Erstellung des Schnurgerüstes ist dem Landratsamt davon Mitteilung zu machen; dabei ist die schriftliche Bestätigung des Bauleiters über die Einschneidung und Markierung der Stellung und Höhenlage des Bauvorhabens entsprechend den genehmigten Plänen vorzulegen.

Standort der Anlage als geographische Standortkoordinaten (Mittelpunkt) Gauß-Krüger-Form (Bessel 1841, Zone 3).

Entsprechend der tabellarischen Übersicht über die Grunddaten der Windkraftanlagen (WEA 1-3) lauten die Koordinaten der Windkraftanlagen wie folgt:

##### WEA 1

Enercon E-115  
149 m Nabenhöhe  
115 m Rotordurchmesser  
207 m Gesamthöhe  
4,2 MW Nennleistung  
RW: 3537500  
HW: 5494825  
NN-Höhe: 390,6 m

##### WEA 2

Enercon E-115  
149 m Nabenhöhe  
115 m Rotordurchmesser  
207 m Gesamthöhe  
4,2 MW Nennleistung  
RW: 3538042  
HW: 5495491  
NN-Höhe: 378,6 m

##### WEA 3

Enercon E-138  
160 m Nabenhöhe  
138 m Rotordurchmesser  
230 m Gesamthöhe  
4,2 MW Nennleistung  
RW: 3537774  
HW: 5495907  
NN-Höhe: 372 m

Eine Anhebung der Nabenhöhe bedarf einer neuen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### 1.2

Für die bauliche Anlage ist gem. § 17 Abs.1 und 3 LBOVVO eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Die bautechnischen Nachweise (Statik) sind einschließlich entsprechender Zeichnungen in doppelter Fertigung (§ 9 LBOVVO) vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft ist und der Baufrei-gabeschein (Roter Punkt) durch das Kreisbauamt erteilt worden ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst (§ 17 Abs.3 LBOVVO).

Bei genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen ist im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 BauPrüfVO. Das gilt auch für die Windenergieanlagen mit Typenprüfung nach § 68 LBO. Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten einer Bauüberwachung nach § 66 und von Bauabnahmen nach § 67 Abs. 1 LBO. Die Abnahme der Maschine erfolgt auf Grundlage der in Abschnitt 3, Buchstabe I aufgeführten gutachterlichen Stellungnahmen.

Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen sind die folgenden Unterlagen vor Baufrei-gabe vorzulegen:

- C** Baubeschreibung von Turm und Gründung mit folgenden Angaben:
  1. Windgeschwindigkeitszone (Auslegung und ggf. Standort)
  2. Entwurfslebensdauer
  3. Baugrundverhältnisse
- D** Schnittgrößen zum Nachweis von Turm und Gründung und weitere Grundlagen für die Bemessung (siehe Abschnitt 9)
- E** Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen
- F** Konstruktionszeichnungen für Turm und Gründung mit allen notwendigen Informationen und technischen Anforderungen für die Ausführung von Stahlkonstruktionen (siehe Normenreihe Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten) und von Stahl- und Spannbetonkonstruktionen (siehe Normenreihe Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken).
- G** Montageanleitung (z.B. Spannanweisung, Herstellenanweisung für die Gründung gemäß DIN EN 13670)
- H** Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung (Baugrundgutachten)

Außerdem müssen für Windenergieanlagen folgende Unterlagen vorliegen:

- I Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage zu formulieren sind
  - 1 Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)
  - 2 Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen(Sicherheitsgutachten)
  - 3 Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
  - 4 Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)

Weitere Unterlagen, die von dem Sachverständigen des Maschinengutachtens begutachtet sein müssen:

J Bedienungsanleitung

K Inbetriebnahmeprotokoll (Vordruck)

L Wartungspflichtenbuch (siehe Abschnitt 15)

### 1.3

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt gem. § 45 LBO ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

### 1.4 Schlussabnahme

Gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 2 LBO wird die Abnahme der Windkraftanlagen nach ihrer Fertigstellung und vor Inbetriebnahme vorgeschrieben. Der Bauherr hat daher rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Auf § 67 Abs. 2 LBO wird hingewiesen.

### 1.5 Rückbau

Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Diese Erklärung - Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung - wurde von dem Antragsteller mit Datum vom 26.06.2020 (Anlage 32) abgegeben; sie ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Unter Bezugnahme auf die genannte Erklärung wird der Rückbau der Windkraftanlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung angeordnet, weiter die Beseitigung der Bodenversiegelungen.

Zur Sicherstellung dieser Forderungen ist eine Sicherheit in Höhe von **946.774,-- Euro** (WEA 1 + 2 jeweils 311.724 € und WEA 3: 323.326 €) in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bank- und Versicherungsbürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorklage enthält, zu erbringen.

**Die Baufreigabe (Roter Punkt) wird erst nach Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft erteilt.**

**1.6 Eisabwurf**

Zum Schutz gegen Eisabwurf sind die Windkraftanlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass bei Eisbildung die Anlagen selbstständig zum Stillstand kommen und erst nach vollständigem Abtauen wieder anlaufen (§ 3 LBO). Der Vorgang ist zu dokumentieren.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windkraftanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudeltbetrieb aufmerksam zu machen.

**1.7 Standorteignung**

Die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung gem. Ziffer 16 der Richtlinie für Windenergieanlagen wurde mit Einschränkungen (vgl. Ziffer 5.3.2 des Gutachtens) abgegeben. Grund ist die noch nicht vorliegende statische Typenprüfung bzw. Einzelprüfung.

Zur Baufreigabe ist das vorliegende Gutachten zu ergänzen und die Einschränkungen sind auszuräumen.

**2. Bestimmungen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen**

**Richtlinie für Windenergieanlagen  
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise  
für Turm und Gründung**

Fassung März 2015

Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik

**2.1 Bauabnahme und Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung seitens des Prüfenieurs zu bescheinigen, dass die Windkraftanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins (BÜV) entnommen werden. Die Abnahme der Maschinen ist nicht Gegenstand dieser Empfehlungen und erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I).

**2.2 Wiederkehrende Prüfungen**

**Allgemeines**

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt wird.



### 2.3 Umfang der wiederkehrenden Prüfung

Die Maschine, einschließlich der elektronischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter, ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weitere Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3, Ziff. I).

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

### 2.4 Unterlagen der zu prüfenden Windkraftanlagen

Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfung und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

### 2.5 Maßnahmen

#### Reparaturen

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben.

Die Reparatur muss vom Hersteller der Windkraftanlagen, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

#### Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängel, die die Standsicherheit der Windkraftanlagen ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

#### 2.6 Dokumentation

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windkraftanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windkraftanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen auf Grund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windkraftanlagen aufzubewahren.

### **3. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmung**

Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **4. Verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen**

##### **4.1**

Hinsichtlich der Streckenführung der Kabeltrassen zu den Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz ist für jede Kreuzung und Längsverlegung in öffentlichem Grund (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Zum Abschluss evtl. erforderlicher Gestattungsverträge sind die erforderlichen Planunterlagen dem Straßenbauamt in 4-facher Ausfertigung (M 1 : 500) rechtzeitig vorzulegen.

##### **4.2**

Sofern für die verkehrsrechtliche Erschließung und die Anlieferung der Windkraftanlagen Feldwege im Einmündungsbereich in das klassifizierte Straßennetz geändert werden müssen, ist ebenfalls rechtzeitig eine Sondernutzungserlaubnis (Planunterlagen in 4-facher Fertigung M 1 : 500) zu beantragen.

#### **5. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen**

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-950-17 vom 08.02.2017) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung, wie nachfolgend festgelegt, an den Windkraftanlagen anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen:

##### **WEA 1 und WEA 2**

##### **Tageskennzeichnung**

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach der geltenden AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Streifen in der Mitte des Maschinenhauses umlaufend durchgängig auszuführen ist und durch keinen Schriftzug oder andere Symbole durchbrochen werden darf. Die AVV ist in diesem Punkt abschließend und lässt keine Abweichungen zu.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in  $65 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

### Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Blattspitzenhindernisfeuer, Feuer W rot oder Feuer W, rot ES. Bei einer Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist in einer Höhe von 153,75 m über Grund die Befeuerung mit dem Feuer W rot vorgesehen (vgl. Ansichtszeichnung Hybridturm, Option 1).

In einem Abstand von nicht mehr als 65 Meter unterhalb des Feuers W rot ES ist eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm anzubringen. Nach Option 10 der Ansichtszeichnung Hybridturm soll sich diese Befeuerung auf einer Höhe von 88,74 m über Grund befinden und entspricht der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die

Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069/ 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m ü. Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, erwarten wir aus Sicherheitsgründen die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) an die zuständige Luftfahrtbehörde und die DFS.

Außerdem sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS und die zuständige Luftfahrtbehörde zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Sollten die Windkraftanlagen oder einzelne Anlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Information an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46 – Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung (DFS).

### **WEA 3**

#### **Tageskennzeichnung**

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder

grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach der geltenden AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Streifen in der Mitte des Maschinenhauses umlaufend durchgängig auszuführen ist und durch keinen Schriftzug oder andere Symbole durchbrochen werden darf. Die AVV ist in diesem Punkt abschließend und lässt keine Abweichungen zu.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in  $65 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

#### Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Blattspitzenhindernisfeuer, Feuer W rot oder Feuer W, rot ES. Bei einer Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist in einer Höhe von 164,96 m über Grund die Befeuerung mit dem Feuer W rot vorgesehen (vgl. Ansichtszeichnung Hybridturm, Option 1).

In einem Abstand von nicht mehr als 65 Meter unterhalb des Feuers W rot ES ist eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm anzubringen. Nach Option 9 der Ansichtszeichnung Hybridturm soll sich diese Befeuerung auf einer Höhe von 120,00 m über Grund befinden und entspricht der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Da diese Ebene eine Höhe von 100,00 m über Grund überschreitet (Höhe von 120,00 m über Grund) sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern erforderlich (Option 10), wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet wird, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreitet.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8.1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.



Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069/ 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Da die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m ü. Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, erwarten wir aus Sicherheitsgründen die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) an die zuständige Luftfahrtbehörde und die DFS.

Außerdem sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS und die zuständige Luftfahrtbehörde zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

- 1) Name des Standortes
- 2) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 6) Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Sollten die Windkraftanlage oder einzelne Anlagen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Information an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46 – Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung (DFS).

## 6. Immissionsschutz-/Gewerbeaufsichts-, Abfall- und Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 6.1.1

Beim Betrieb der Windenergieanlagen (**WEA 1, WEA 2**) des Typs Enercon E-115 EP 3 E3 ist – soweit WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) **nicht** betrieben werden – sicherzustellen, dass der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen von **104,8 dB(A)** zzgl. des aus Messunsicherheit und Serienstreuung bei einem Vertrauensniveau von 90 % zu bestimmenden oberen Vertrauensbereichs (oVB) von **1,7 dB(A)** nicht überschritten wird (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr.: PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 von Ingenieurbüro PLANKon).

**Tabelle 1: Oktavspektrum WEA Typ Enercon E-115 EP 3 E 3; 4,2 MW mit STE im Betriebsmodus 0s**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L <sub>WA</sub> gesamt
Oktavband L <sub>WA</sub> [dB(A)]	86,5	92,2	95,2	97,7	99,0	99,2	94,0	77,5	104,8
Oktavband L <sub>WA</sub> mit oVB [dB(A)]	88,2	93,9	96,9	99,4	100,7	100,9	95,7	79,2	106,5

### 6.1.2

Der Betrieb der Windenergieanlagen des Typen Enercon E-115 EP 3 E 3 (**WEA 1, WEA 2**) im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr darf – soweit WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) **nicht** betrieben werden – erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über die Typvermessung (Einfachvermessung des Anlagentyps) bei der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass der in Ziffer 6.1.1 genannte Schalleistungspegel zzgl. des oberen Vertrauensbereichs nicht überschritten wird. Die Messunsicherheit und – sofern die Vermessungen an anderen baugleichen Anlagen als den genehmigungsgegenständlichen Anlagen erfolgt sind – die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sind zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

### 6.2.1

Sobald die WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) betrieben werden, ist die Windenergieanlage (**WEA 1**) des Typs Enercon E-115 EP 3 E3 im Nachtzeitraum abzuschalten.

### 6.2.2

Sobald die WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) betrieben werden, ist beim Betrieb der Windenergieanlage (**WEA 2**) des Typs Enercon E-115 EP 3 E3 sicherzustellen, dass **im Nachtzeitraum** der reduzierte Schallleistungspegel der Windenergieanlage (**WEA 2**) von **104,3 dB(A)** zzgl. des aus Messunsicherheit und Serienstreuung bei einem Vertrauensniveau von 90 % zu bestimmenden oberen Vertrauensbereichs (oVB) von **1,7 dB(A)** nicht überschritten wird (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr.: PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 von Ingenieurbüro PLANKon).

**Tabelle 2: Oktavspektrum WEA Typ Enercon E-115 EP 3 E 3; 4,2 MW mit STE im schallreduzierten Modus 3.500 kW**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L <sub>WA</sub> gesamt
Oktavband L <sub>WA</sub> [dB(A)]	86,1	91,7	94,6	97,0	98,5	98,9	93,8	77,3	104,3
Oktavband L <sub>WA</sub> mit oVB [dB(A)]	87,8	93,4	96,3	98,7	100,2	100,6	95,5	79,0	106,0

### 6.2.3

Der Betrieb der Windenergieanlage (**WEA 2**) des Typs Enercon E-115 EP 3 E3 im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr darf – sofern WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) betrieben werden – erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über die Typvermessung (Einfachvermessung des Anlagentyps) bei der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass der in Ziffer 6.2.2 genannte Schallleistungspegel zzgl. des oberen Vertrauensbereichs nicht überschritten wird. Die Messunsicherheit und – sofern die Vermessungen an einer anderen baugleichen Anlagen als der genehmigungsgegenständlichen Anlage erfolgt – die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sind zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

### 6.2.4

Sobald die WEA 21 bis WEA 36 (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr. PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 des Ingenieurbüro PLANKon) betrieben werden, ist im Rahmen einer Abnahmemessung entsprechend Ziff. 6 feststellen zu lassen, ob der unter Ziff. 6.2.2 genannte Schallleistungspegel zzgl. des oberen Vertrauensbereichs (einschließlich Tonhaltigkeits- und Impulzzuschlag) eingehalten wird.

### 6.3

Beim Betrieb der Windenergieanlage (**WEA 3**) des Typs Enercon E-138 EP 3 E2 ist sicherzustellen, dass der Schallleistungspegel der Windenergieanlage von **106,0 dB(A)** zzgl. des aus Messunsicherheit und Serienstreuung bei einem Vertrauensniveau von 90 % zu be-

stimmenden oberen Vertrauensbereichs (oVB) von **1,7 dB(A)** nicht überschritten wird (vgl. Schallimmissionsprognose Bericht Nr.: PK 2017055-SLG-E vom 03.04.2020 von Ingenieurbüro PLANKon).

**Tabelle 3: Oktavspektrum WEA Typ Enercon E-138 EP 3 E 2; 4,2 MW mit STE im Betriebsmodus 0s**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L <sub>WA</sub> gesamt
Oktavband L <sub>WA</sub> [dB(A)]	87,7	93,4	96,2	98,6	100,1	100,7	95,2	77,6	106,0
Oktavband L <sub>WA</sub> mit oVB [dB(A)]	89,4	95,1	97,9	100,3	101,8	102,4	96,9	79,3	107,7

#### 6.4

Der Betrieb der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 E 2 (**WEA 3**) im Nachtzeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über die Typvermessung (Einfachvermessung des Anlagentyps) bei der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass der in Ziffer 6.3 genannte Schalleistungspegel zzgl. des oberen Vertrauensbereichs nicht überschritten wird. Die Messunsicherheit und – sofern die Vermessungen an einer anderen baugleichen Anlagen als der genehmigungsgegenständlichen Anlage erfolgt – die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sind zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

#### 6.5

Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Windenergieanlagen in ihren wesentlichen Anlagenteilen und in ihrer Steuerung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

#### 6.6

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die unter Ziff. 1.1 und 3 genannten Schalleistungspegel zzgl. des oberen Vertrauensbereichs (einschließlich Tonhaltigkeits- und Impulzusschlag) eingehalten werden.

Eine Messplanung ist spätestens vier Wochen vor der Messung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Messung ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein zusammenfassender Bericht über drei Einzelvermessungen an baugleichen Windenergieanlagen (Mehrfachvermessung) gemäß der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Stand: 01.02.2008) vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Stand: 01.06.2017) an den maßgeblichen Immissionsorten auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schalleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

### 6.7

Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlagen keine Tonhaltigkeiten  $KTN > 2$  (KTN: Tonhaltigkeit bei Emissionsmessung im Nahbereich) und keine Impulshaltigkeit  $KIN \geq 2$  (KIN: im Nahfeld bei Emissionsmessungen vergebene Impulshaltigkeit) auftreten. Bei Schäden an den Anlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu informieren. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen wenn der Impulszuschlag am Immissionsort  $KI > 2$  dB ist.

### 6.8

Beim Betrieb der Windkraftanlagen ist durch Einbau einer Abschaltautomatik sicherzustellen, dass an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag oder die Grenzwerte für die meteorologische wahrscheinliche Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag durch den bewegten Schattenwurf aller Anlagen nicht überschritten wird.

IP	Stadt	Straße und Hausnummer
C	Königheim	Hof Hoffeld 3

Gemäß der Schattenwurfprognose (Bericht Nr.: PK 2017055-STG-C vom 03.04.2020 von Ingenieurbüro PLANKon) sind die Windenergieanlagen in den berechneten Zeiten in denen gemäß Schattenkalender mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist – soweit Sonnenschein vorhanden – abzuschalten.

Unabhängig davon bleibt für den Fall, dass durch den beim Betrieb der Anlagen verursachten Schattenwurf schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG entstehen, die Forderungen zusätzlicher Maßnahmen zur Begrenzung des Schattenwurfs vorbehalten.

### 6.9

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, zuletzt geändert durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 26.08.2015 (BANz AT 01.09.2015 B4, Seite 1), ist die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Bei Sichtweiten über 5000 m muss die Nennlichtstärke auf 30 % und bei über 10 km auf 10 % reduziert werden.

Hierzu ist die Sichtweite als meteorologische Sichtweite nach DIN 5037 Blatt 2 mittels eines vom Deutschen Wetterdienst anerkannten Gerätes, welches vor Inbetriebnahme in die Windkraftanlagen einzubauen und in Betrieb zu nehmen ist, zu bestimmen. Der Abstand zwischen einer Windenergieanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windenergieanlagen ohne Sichtweitenmessgerät darf maximal 1500 m betragen. Die Sichtweitenmessgeräte sind in der Nähe des Maschinenhauses anzubringen. Bei Ausfall

eines der Messgeräte können die Feuer auf 100 % Leistung geschaltet werden. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Wochen vorzuhalten. Vor Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 6.10

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten jeder Windkraftanlage sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

#### 6.11

Die Aufzugsanlage jeder Windkraftanlage ist vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach einer prüfpflichtigen Änderung von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Die Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Die Prüfung schließt die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen, soweit dies für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Aufzugsanlagen erforderlich ist, mit ein. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Arbeitgeber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Stellt die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung fest, dass die Prüffrist unzutreffend festgelegt ist, hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle die Prüffrist zu verkürzen. Ist der Arbeitgeber mit der Verkürzung nicht einverstanden, hat er eine Entscheidung der zuständigen Behörde herbeizuführen. Zusätzlich zu der wiederkehrenden Prüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

#### 6.12

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellem Stand zu halten. Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen sowie die Ergebnisse von Überprüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

#### 7.1

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den umliegenden Flächen breitflächig zu versickern. Eine ausreichende Versickerungsfläche des anstehenden Bodens muss dabei gewährleistet sein.

#### 7.2

Wird um die Fundamentfüße eine Ringdrainage angelegt, so sind die Arbeitsräume über den Ringdrainagen mit einer Lehmschicht (ca. 0,5 m stark) zu überdecken, um weitestgehend ausschließen zu können, dass verunreinigtes Oberflächenwasser in die Drainageleitungen und/oder in das Grundwasser gelangt.

#### 7.3

Das Erdreich der Arbeitsräume der Fundamente ist fachgerecht zu verdichten, damit es durch Hohlräume zwischen Schüttmaterial und Beton nicht zu einer Oberflächenwasserversickerung kommt.

#### 7.4

Bei der Herstellung der Fundamente ist Oberflächenwasser von den offenen Baugruben fernzuhalten. Werden beim Aushub Klüfte angeschnitten, sind diese dauerhaft mit einem geeigneten Material (z. B. bindiges Bodenmaterial, Bentonit oder Beton) zu verschließen.

#### 7.5

Bei Ortbetonarbeiten ist Schalöl sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu verwenden.

#### 7.6

Zur Verlegung der parkinternen Kabel können die geläufigen Methoden eingesetzt werden (Kabelpflug, Kabelfräße oder offene Grabenbauweise). Bei Wiedereinbringung des Bodenmaterials ist eine fachgerechte Verdichtung zu gewährleisten. Werden durch die Arbeiten klüftige und locker zusammenhängende Felsstrecken angeschnitten, sind diese mit geeignetem Material (z. B. bindiges Bodenmaterial, Bentonit oder Beton) aufzufüllen und zu verdichten. Bei der Verlegung in offener Grabenbauweise ist bei der Wiedereinbringung des Bodenmaterials in die Kabelgräben die ursprüngliche Schichtfolge weitestgehend wiederherzustellen.

#### 7.7

Die zu befestigenden Flächen für Zuwegungen, Vormontage- und Kranflächen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Wegsamkeiten von Oberflächengewässern dürfen durch deren Herstellung nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Die Vormontageflächen sind nach Errichtung der WEA zurückzubauen.

#### 7.8

Sollten wasserführende Schichten bei den Bauarbeiten angetroffen werden, ist das Umweltschutzamt Main-Tauber-Kreis unverzüglich zu informieren.

#### 7.9

Bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA ist die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Es ist permanent zu gewährleisten, dass in Anlagenteilen eingesetzte wassergefährdende Stoffe im Havariefall vollständig durch geeignete konstruktive Maßnahmen zurückgehalten werden. Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- zu melden.

#### 7.10

Der Einsatz der Baumaschinen und Geräte hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Bei Kraftstoff- und Ölverlusten bei Fahrzeugen und Baumaschinen ist unbedingt zu verhindern, dass durch Klüfte verunreinigtes Oberflächenwasser in tieferliegende Schichten gelangt. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. Es sind möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.

#### **Hinweise Wasserrecht:**

Sofern die Errichtung einer Fundamentdrainage zur Ableitung von Sicker-/Schichtenwasser in einen Vorfluter erfolgen soll, ist ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, frühzeitig mit dem Umweltschutzamt Kontakt aufzunehmen

### **8. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### 8.1

Spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlagen (Betriebs-einstellung) sind der jeweilige Hybridturm einschließlich der daran montierten technischen Einrichtungen sowie das zugehörige Fundament abzubauen und vom Standort zu entfernen.

Zur Sicherstellung dieser Forderung ist eine Sicherheit in Höhe von **946.774 Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält, zu erbringen.

#### 8.2

Zur Kompensation der mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), Ziffer 7.3 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von zwei Blühstreifen (Maß jeweils 10 m x 15 m) in Ackerland,
- Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen,
- Freistellen und Ausbaggern des Feuchtbiotops an der Keltenschanze, Flst.-Nr. 5901, Gemarkung Brehmen,
- Aufweitung des Brehmbaches auf der Gemarkung Gissigheim.

Die vorgenommene naturschutzfachliche Aufwertung muss dabei mindestens dem im LBP ermittelten Defizit von 101.680 Biotopwertpunkten entsprechen.

Diese Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der drei Windenergieanlagen durchzuführen. Soweit die Maßnahmen oder Teile davon nicht durchgeführt werden können oder die erforderlichen Biotopwertpunkte nicht erreicht werden, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine anderweitige Ersatzmaßnahme durchzuführen.



### 8.3

Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **100.720 €** an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu leisten. Die Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs unter Benennung des Verwendungszwecks „**Main-Tauber-Kreis, Königheim EWE**“ auf das Konto der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank, IBAN: DE 15 6005 0101 0002 8288 88, BIC: SOLADEST zu überweisen.

Die Baufreigabe (Roter Punkt) wird erst erteilt, wenn dem Landratsamt eine Bestätigung über die Leistung der Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg vorgelegt worden ist.

### 8.4

Die Windenergieanlagen WEA 1 (Flst.-Nr. 8619) und WEA 3 (Flst.-Nr. 8664) sind jeweils im Gondelbereich mit einem Gerät zur akustischen Erfassung und Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten auszustatten (sog. Gondelmonitoring). Methodik, Einstellung und Geräte sind gemäß BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN und M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-WKA – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen zu wählen. Die kontinuierliche Erfassung ist für die Dauer von 2 Jahren vorzusehen, Erfassungszeitraum jeweils vom 1. April bis 31. Oktober. Mit dem Gondelmonitoring ist spätestens mit Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen zu beginnen.

Die Daten des Gondelmonitorings sind jeweils nach Ablauf eines Jahres durch ein sachverständiges Büro auszuwerten. Auf Grundlage der Daten des ersten Untersuchungsjahres sind für das 2. Untersuchungsjahr modifizierte Abschaltalgorithmen vorzuschlagen. Auf Grundlage der Daten von beiden Untersuchungsjahren sind dann gegebenenfalls auf Dauer festgelegte Abschaltalgorithmen vorzuschlagen. Diese Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen.

Sofern sich die Monitoringergebnisse der beiden Windenergieanlagen im 1. Betriebsjahr nicht wesentlich unterscheiden, kann ab dem 2. Jahr die Durchführung des Gondelmonitorings auf eine von der unteren Naturschutzbehörde festzulegende Windenergieanlage reduziert werden.

Als Nachweis der Abschaltung sind mit dem Auswertungsbericht des Gondelmonitorings auch die Betriebsprotokolle der drei Anlagen mit den Ergebnissen der Windmessung in digitaler Form vorzulegen.

### 8.5

Zur Evaluation der Monitoringergebnisse der ersten beiden Betriebsjahre bleibt die Verpflichtung zur erneuten Durchführung eines Gondelmonitorings im Abstand von jeweils 3 Jahren vorbehalten.

### 8.6

Als Nachweis der dauerhaften Abschaltung zum Fledermausschutz sind der unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage entsprechende Betriebsprotokolle und Ergebnisse der Windmessung in digitaler Form vorzulegen.

8.7

Aus Gründen des Vorsorgeprinzips sind die drei Windenergieanlagen nach folgenden Vorgaben mit einem Abschaltmechanismus zu versehen:

<b>Abschaltzeiten für die 3 geplanten Windenergieanlagen EWE Erneuerbare Energien GmbH – Windpark Pülfringen Nord</b>		
	<b>Zeitraum</b>	<b>Abschaltung</b>
<b>1. Jahr</b>	01.04. bis 31.08.	Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und Temperatur in Gondelhöhe $\geq 10$ °C
	01.09. bis 31.10.	Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und Temperatur in Gondelhöhe $\geq 10$ °C
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zur Änderung des Abschaltalgorithmus durch einen Sachverständigen sowie Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>- (neue) Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Abschaltalgorithmus und der Parameter für Windgeschwindigkeit und Temperatur durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr</li> </ul>
<b>2. Jahr</b>		Nach (neu) festgelegtem Abschaltalgorithmus
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Abschaltalgorithmus durch einen Sachverständigen sowie Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>- (neue) Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Abschaltalgorithmus und der Parameter für Windgeschwindigkeit und Temperatur durch die untere Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr</li> </ul>
<b>Ab 3. Jahr</b>		Endgültige Betriebszeitenregelung: Nach (neu) festgelegtem Abschaltalgorithmus

8.8

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind folgende Vorgaben zu beachten, bzw. auszuführen:

8.8.1

Die Baustelleneinrichtung sowie die Einrichtung von Lagerflächen sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Beeinträchtigungen außerhalb dieser Eingriffsflächen sind zu vermeiden.

8.8.2

Die Baufeldfreimachung darf nicht im Zeitraum Mitte März bis Ende Juli (Vogelbrutzeit) erfolgen. Sofern von diesem Zeitraum abgewichen werden soll, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine brütenden Vögel beeinträchtigt werden.

### 8.8.3

Während der Hauptaktivitätsphase von Fledermäusen (Mai bis September) ist die Bautätigkeit auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

### 8.8.4

Sobald im Einwirkungskreis des Rotors um die beantragten Windenergieanlagen WEA 2 (Flst.-Nr. 8656) und WEA 3 (Flst.-Nr. 8664) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd erfolgen oder Festmist ausgebracht wird, ist die jeweilige Windenergieanlage nach folgenden Vorgaben abzuschalten:

In Einzelfallbetrachtung ist die jeweilige WEA abzuschalten am Tag, an dem die Bodenbearbeitungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahme durchgeführt wird, sowie an den drei darauffolgenden Tagen. Dies gilt nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einmal jährlich nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich bis zum 15. Februar eines jeden Jahres jeweils für das Vorjahr vorzulegen.

Die für diese temporäre Schutzmaßnahme zu berücksichtigenden Grundstücke sind in dem als Anlage 1 beigefügten Luftbildausschnitt blau schraffiert dargestellt, der Rotorradius um die jeweilige Windenergieanlage ist als grüner Kreis erkennbar. Bezüglich der WEA 2 betrifft dies die Grundstücke Flst.-Nrn. 8656, 8657 und 8658 der Gemarkung Pülfringen, bezüglich der WEA 3 das Grundstück Flst.-Nr. 8664 der Gemarkung Pülfringen.

Sofern vom Betreiber der Anlage nachgewiesen werden kann, dass in einem Umkreis von 3 km um den Anlagenstandort über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren keine Rotmilanbrut stattgefunden hat, kann die temporäre Abschaltung zum Schutz von Rotmilanen ausgesetzt werden. Im Falle einer erneuten Ansiedlung von Rotmilanen tritt die Abschaltung dann wieder in Kraft.

### 8.8.5

Im Umkreis von 300 m um die Windenergieanlagen sind Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung (Gehölzpflanzungen, Extensivierung, Umwandlung von Acker in Grünland) sowie die Lagerung von Ernteprodukten, Stroh, Heu, Mist usw. zu unterlassen.

### 8.8.6

Die von den Rotorblättern überstrichene Fläche zzgl. 50 m Puffer ist gemäß den Vorgaben des LBP Ziff. 5.3 möglichst unattraktiv für Rotmilan und Fledermäuse zu gestalten.

### 8.8.7

Bei der Wiederbegrünung von Flächen im Umkreis von 300 m um die Windenergieanlagen dürfen keine kraut- und blütenreichen Samenmischungen verwendet werden. Zu mähende Flächen in diesem Bereich dürfen nur einmal jährlich ab Ende September gemäht oder gemulcht werden.

#### **IV. Hinweise:**

Es muss sichergestellt sein, dass es beim Transport der Teile der Windkraftanlagen zu keiner Gefährdung der Leitungsanlage der Transnet BW und im gegebenen Fall bei diesem Transport zu keiner Unterschreitung der Sicherheitsabstände kommen darf.

#### **V. Begründung:**

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hat mit Datum vom 18.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf der Gemarkung Pülfringen beantragt.

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV und einer baurechtlichen Genehmigung gem. § 49 LBO.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

Die erforderliche baurechtliche Genehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) für die baulichen Anlagen.

Für das Vorhaben ist nach den §§ 6 und 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich daraus, dass mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabensträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierendes Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Im vorliegenden Fall wird die bestehende Windfarm nach § 2 Abs. 5 UVP mit drei weiteren Windkraftanlagen erweitert und überschreitet damit die Anzahl von 20 Windkraftanlagen nach Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 UVP, sodass deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden bzw. in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Somit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.

Das Ergebnis über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit gleichzeitiger Festsetzung der Offenlage und eines Erörterungstermins wurde am 07.12.2019 auf der Internetseite des Landratsamtes unter [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de), in der regionalen Tagespresse (Fränkische Nachrichten Ausgaben Tauberbischofsheim, Bad Mergentheim, Buchen) sowie auf dem zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Die öffentliche Auslegung des Genehmigungsantrages mit den dazugehörigen entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere des UVP-Berichts und den Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens lagen in der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 17.01.2020 (jeweils einschließlich) beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis sowie dem Bürgermeisteramt Königheim während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus. Alle ausgelegten Unterlagen konnten auch auf dem zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Zu dem Vorhaben wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, gehört. Die von diesen vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 17.02.2020 schriftlich bei den oben genannten Stellen (Landratsamt und Bürgermeisteramt Königheim) oder elektronisch beim Landratsamt unter [bauamt@main-tauber-kreis.de](mailto:bauamt@main-tauber-kreis.de) erhoben werden.

Während der Anhörung wurden Einwendungen wie folgt erhoben:

- Es werden Zweifel an der Immissionsprognose erhoben; Lärmbelästigung durch die hinzutretenden Windkraftanlagen wird befürchtet.
- Das Landschaftsbild wird erheblich gestört; Überfrachtung wird befürchtet.
- Bedrohte Tierarten verlieren ihren Schutz.
- Lebensgefahr durch Eisabwurf bzw. herabfallendes Eis wird befürchtet.
- Es wird befürchtet, dass eine Ortsausweitung, z.B. durch Ausweisung von neuen Baugebieten nicht mehr möglich ist und Pülfringen dadurch an Zukunftsfähigkeit verliert.
- Ausreichende Windhöffigkeit ist nicht gegeben.
- Infraschall wird befürchtet.
- Befürchtung von Wertverlust der Immobilien.
- Bedenken, dass höhere Windkraftanlagen durch zukünftiges Repowering errichtet werden.
- Windkraftanlagen liegen nicht innerhalb der Vorrangfläche bzw. Konzentrationszone; Bauplanungsrecht wird angezweifelt.
- Turbulenzgutachten ist fehlerhaft; Schäden an den bereits bestehenden Windkraftanlagen durch die Turbulenzen der hinzutretenden Windkraftanlagen wird befürchtet.
- Formelle Fehler im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.
- Vorrangprinzip der Antragsreihenfolge der Windkraftanlagen muss zwingend eingehalten werden (im Bezug auf früher beantragte Windkraftanlagen).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen entspricht nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens den Voraussetzungen des § 6 BImSchG.

Durch die in Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG oder einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bzw. Schattenwurf werden durch den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte bzw. der Anhaltswerte für den Schattenwurf wurden durch die Schallimmissionsprognose vom 04.06.2019 (Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-B), 04.06.2019 (Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-C), 03.04.2020 (Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-D), 03.04.2020 (Berichtsnummer: PK 2017055-SLG-E) und die Schattenwurfprognose vom 20.05.2019 (Berichtsnummer: PK 2017055-STG-A), 03.04.2020 (Berichtsnummer: PK 2017055-STG-C) nachgewiesen. Durch die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass unzumutbare Belästigungen nicht entstehen werden.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrifft ein Vorhaben, das im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB privilegiert errichtet werden darf, da es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient.

Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) stehen dem geplanten Bauvorhaben nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 14.11.2019 wurde das Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim an dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt und gleichzeitig gebeten, das Bauvorhaben im gemeindlichen Gremium gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu behandeln.

Mit Schreiben vom 29.11.2019 hat die Gemeinde Königheim fristwährend das kommunale Einvernehmen zu dem vorliegenden Antrag vorsorglich nicht erteilt. Begründet wurde das versagte Einvernehmen damit, dass der Antragsteller in Aussicht gestellt habe, im Januar 2020 im Dorfgemeinschaftshaus Pülfringen eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Bau der drei Windkraftanlagen durchzuführen. Von dieser Veranstaltung erhoffe sich die Gemeinde wesentliche Informationen für die Bevölkerung und die Mitglieder des Gemeinderates, die auch für die Entscheidung des Gemeinderates über die Erteilung des Einvernehmens von Bedeutung sein würde. Es sei beabsichtigt, im Rahmen einer regulären Gemeinderatssitzung Ende Januar 2020 über das Einvernehmen zu entscheiden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Königheim hat daraufhin in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2020 beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zu versagen. Die Versagung wurde insbesondere damit begründet, dass der Gemeinderat durch die Anlagen eine weitere Überfrachtung des Ortsteils Pülfringens mit Windkraftanlagen befürchte. Weiter wurde vorgebracht, dass sich auf Gemarkung Pülfringen bereits heute 15 Anlagen befinden würden. Zudem wurde bezweifelt, ob die Anlagen eindeutig innerhalb des Vorranggebietes bzw. der Konzentrationszone liegen würden. Weiter wurde in der Begründung angeführt, dass die Darstellung der Abgrenzungslinie im Lageplan des Bauherrn von den Darstellungen im Flächennutzungsplan (Breite Abgrenzungslinie) abweichen würde. Es wurde von der Gemeinde Königheim um Überprüfung gebeten.

Die Grundstücke Flst. Nr. 8619, 8656 und 8664 der Gemarkung Pülfringen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, liegen in der Vorrangfläche Nr. 32 der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sowie in der im Flächennutzungsplan (6. Flächennutzungsplanänderung - Steuerung der Windkraftnutzung) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dargestellten Konzentrationszone K1 für Windkraftanlagen. Die geplanten Windkraftanlagen sind daher bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Überprüfung der Koordinaten der Windkraftanlagen hat ergeben, dass die Windkraftanlagen vollumfänglich innerhalb der Vorrangfläche des Regionalverbands bzw. der Konzentrationszone der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach liegen. Aus diesem Grund ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis der Auffassung, dass den geplanten Windkraftanlagen keine öffentlich-rechtlichen, insbesondere planungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dies wurde auch von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart (Stellungnahme Referat 21, Raumordnung vom 12.02.2020) und dem Regionalverband Heilbronn-Franken (Stellungnahme vom 12.12.2019) so bestätigt.

Die von der Gemeinde Königheim vorgebrachten Gründe im Rahmen des versagten Einvernehmens sind zwar bauplanungsrechtliche Gründe, diese konnten aber im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden.

Daher hat das Landratsamt mit Schreiben vom 26.05.2020 die Gemeinde Königheim um erneute Behandlung im Gemeinderat unter Hinweis auf § 54 Abs. 4 LBO gebeten. Der Gemeinderat hat allerdings mit Beschluss vom 22.06.2020 erneut das Einvernehmen nicht erteilt. Neue Gründe für die Versagung des Einvernehmens wurden nicht vorgebracht. Es wurde lediglich um Überprüfung gebeten, ob die im Flächennutzungsplan vorgegebenen Mindestabstände, insbesondere zur Wohnbebauung, auch tatsächlich eingehalten werden.

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde am 20.04.2016 vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis genehmigt. Die 6. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung der Windkraftnutzung basiert unter anderem auf dem damals gültigen Windenergieerlass Baden-Württemberg, einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 legt unter Ziffer 4.3 Mindestabstände von 700 m von regionalplanerischen Festlegungen wie Vorranggebieten und Konzentrationszonen zu Wohnbebauung fest. Dieser Vorsorgeabstand kann erweitert, in Ausnahmefällen jedoch sogar unterschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten eingehalten werden. Die Verwaltungsgemeinschaft hat den Abstandswert von 700 m zu Wohnbebauung unter Ziffer 7.1.3 der Begründung des Flächennutzungsplans als "harte" Tabuzone und somit als Ausschlusskriterium festgelegt.

Die Mindestabstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sowie im Regionalplan abgeprüft und die Vorrang- und Konzentrationszonen entsprechend festgelegt. Da die geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Vorrang- und Konzentrationszone liegen, halten die geplanten Anlagen den festgelegten Mindestabstand von 700 m ein.

Da den geplanten Windkraftanlagen keine öffentlich-rechtlichen, insbesondere planungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, ist das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 LBO durch das Landratsamt zu ersetzen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Zuwegung mit Kranstellflächen, die Fundamente und die höhenbedingte Ausstrahlungs- und Fernwirkung der Windenergieanlagen berührt. Durch die als technische Fremdkörper in Erscheinung tretenden Windenergieanlagen (Hybridturm mit daran befestigten technischen Einrichtungen) wird insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Drehbewegung der Rotorblätter, die zudem auffällig weiß und rot lackiert sind. Dieser Eingriff kann vor Ort nicht ausgeglichen werden.

In die vorzunehmende Abwägung sind jedoch auch weitere Belange mit einzustellen, die für die Zulässigkeit der Anlagen sprechen. Hierzu zählen öffentliche Belange wie beispielsweise Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung (z. B. durch Flächennutzungsplan oder Regionalplan ausgewiesene Windparkstandorte). Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch wird die Nutzung der Windenergie durch Windkraftanlagen vom Gesetzgeber trotz der für sie charakteristischen großen Höhe und exponierten Stellung in der Landschaft von der Regel, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten, ausgenommen und nur untersagt, wenn die Windkraftanlagen mit öffentlichen Belangen unvereinbar sind. Zu berücksichtigten sind auch private Belange.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb einer in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach (Steuerung der Windkraftnutzung) festgelegten Konzentrationszone für Windkraftanlagen, bzw. in dem in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgesetzten Vorranggebiet „32-TBB Nordwestlich Königheim-Pülfringen“.

Die vorgenommene Abwägung ergibt, dass während der Betriebsphase der Windenergieanlagen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber den sonstigen einzustellenden Belangen im Range zurückstehen. Das Vorhaben ist somit nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zulässig.

Nach Beendigung des Betriebs der Windenergieanlagen entfallen die für die Betriebsphase positiv einzustellenden Belange, so dass dann die den Anlagen entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die Windenergieanlagen (Hybridturm mit daran befestigten technischen Einrichtungen) stellen nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar. Zur Sicherstellung der Beseitigung des dann unzulässigen Eingriffes ist die Forderung des Abbaus und der Entfernung des jeweiligen Hybridturmes mit den daran befestigten technischen Einrichtungen und des zugehörigen Fundaments nach Betriebseinstellung sowie die Festsetzung einer Sicher-



heitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG geboten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich nach den Angaben des Antragstellers zu den Rückbaukosten zzgl. Mehrwertsteuer. Diese betragen für den Anlagentyp Enercon E-115, Nabenhöhe 140 m 261.953,35 Euro je Anlage, für den Anlagentyp Enercon E-138, Nabenhöhe 160 m 271.702,64 Euro. Für alle drei Anlagen betragen die Rückbaukosten summarisch 795.609,34 Euro, abgerundet 795.609 Euro.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt im Wesentlichen durch die Zuwegung zu den Windenergieanlagen, die Kranaufstellflächen und das jeweilige Turmfundament. Hierdurch werden insbesondere die dort vorhandene Vegetation sowie das Bodengefüge nachhaltig beeinträchtigt. Dies hat einen dauerhaften Verlust an Lebensraum sowie eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zur Folge. Zu bewerten sind auch temporäre Eingriffe.

Der mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundene Eingriff in den Naturhaushalt ist im betroffenen Naturraum zu kompensieren. Entsprechend der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ermittlung des natur- und bodenschutzfachlichen Kompensationsbedarfs in Höhe von 101.680 Biotopwertpunkten sind geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Geeignete Ersatzmaßnahmen wurden im LBP ermittelt und als Auflage festgesetzt.

Ausgegangen wird vorliegend ferner von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Windenergieanlagen werden durch ihre Gesamthöhe von bis zu 230 m weithin sichtbar in die nähere und weitere Umgebung ausstrahlen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dieser Effekt wird durch die Drehbewegung der farblich auffälligen Rotorblätter noch verstärkt. Im Gegensatz zu dem „ruhenden“ Turm wird das Landschaftsbild durch die sich drehenden Rotoren nachhaltig beunruhigt. Darüber hinaus bedingt die Gesamthöhe der Windkraftanlagen aus Flugsicherungsgründen eine Befeu-erung der Anlage. Durch die nachts rot blinkende Befeu-erungseinrichtungen (Nachtkenn-zeichnung) wird der Horizont weithin sichtbar eine erhebliche Beunruhigung erfahren.

Vorliegend ist zwar durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen am Scherenberg eine gewisse Vorbelastung geltend zu machen, die vorhandenen Anlagen mit überwie-gend niedrigeren Gesamthöhen bleiben in ihrer optischen Wirksamkeit jedoch deutlich hinter den geplanten Anlagen zurück. Der Standort der Windkraftanlage auf dem Grund-stück Flst. Nr. 8619 der Gemarkung Pülfringen rückt zudem gegenüber den bislang er-stellten Anlagen noch näher an den Ortsetter Pülfringen heran.

Die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bis zu 230 m hohen Wind-energieanlagen ist nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher für diesen Eingriff Ersatz in Geld zu leisten.

Bei der Wertermittlung der Ersatzzahlung wird auf die Berechnungsgrundsätze für die Festsetzung von Ausgleichsabgaben nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) zurückgegriffen. Maßgeblich für die Höhe der Ersatzzahlung ist die Dauer und Schwere des Eingriffs. Mit zu berücksichtigen sind auch die dem Verursacher aus dem Eingriff

erwachsenden Vorteile. Diese richten sich vorliegend nach dem durch das Vorhaben zu erwartenden Ertrag. Die Windverhältnisse lassen für die vorgesehenen Anlagentypen an diesem Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen erwarten, für den Standort liegen ein Wind- und Ertragsgutachten sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vor. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen wird danach prognostiziert. Bezüglich der ebenfalls einzustellenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden geordnete Verhältnisse unterstellt.

In der Rahmenskala der AAVO für Ausgleichsabgaben (1 bis 5 %) wird unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen der Windenergienutzung und der Lage innerhalb einer kommunalen Konzentrationszone für Windenergieanlagen der Wert von 2,0 % gewählt. Zugrunde gelegt werden (auszugleichende) Rohbaukosten i. H. v. 5.036.000 € (incl. MwSt.)

Berechnung (incl. MwSt.):

Anlagentyp Enercon E-115, Nabenhöhe 149 m:

Hybridturm	984.000 €
Gondel, Nabe, Rotor	<u>615.000 €</u>
Summe:	<u>1.599.000 €</u>

Anlagentyp Enercon E-138, Nabenhöhe 160 m:

Hybridturm	1.106.000 €
Gondel, Nabe, Rotor	<u>732.000 €</u>
Summe:	<u>1.838.000 €</u>

Der Wert der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild wird somit bei summarisch 5.036.000 € anrechenbare Rohbaukosten auf 100.720 € festgestellt. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu leisten.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind auch die Belange des Artenschutzes abzu prüfen. Für die Errichtung der Windenergieanlagen wurden durch das Büro FABION GbR Fachbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Diese Untersuchungen kommen zu dem gutachterlichen Fazit, dass durch die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan sowie des Monitorings kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Ausführung ist demnach auszuschließen.

Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und der saP werden als ausreichend für die fachliche Bewertung des zu berücksichtigenden Landschaftsraumes eingestuft. Die Erhebungen wurden in Anlehnung an die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und

Genehmigung von Windenergieanlagen“ (LUBW 2013) sowie die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW April 2014) durchgeführt.

Es wurden sowohl Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes als auch Erhebungen zur Raumnutzung windkraftempfindlicher Vogelarten in ausreichender Zahl durchgeführt. Gleiches gilt für die Horstkartierung in dem betroffenen Landschaftsbereich.

Im Waldbereich ca. 600 m nordwestlich der beantragten Windenergieanlage WEA 3 (Flst. Nr. 8664) wurde ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt. Der Horststandort befindet sich innerhalb des von der LUBW festgelegten Untersuchungsradius zur Ermittlung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Vogelarten. Dieser Nachweis lässt zunächst die Vermutung zu, dass das Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen kann. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine Erfassung und Bewertung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore vorgenommen.

Ein nach den Vorgaben der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (LUBW 2015) zu ermittelndes Dichtezentrum des Rotmilans liegt nach den der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten und Informationen nicht vor.

Die vom Büro FABION GbR vorgelegte Raumnutzungsanalyse (Untersuchungsjahr 2018) ergibt für den Rotmilan keinen Hinweis auf das Vorliegen eines regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats oder auf das Vorhandensein regelmäßig frequentierter Flugwege im Vorhabensgebiet. Die dort vorherrschenden intensiv ackerbaulich genutzten Flächen können aber zu Zeiten der Bodenbearbeitung, Ernte oder Festmistausbringung eine zeitweise äußerst attraktive Nahrungsfläche und somit ein temporär genutztes Nahrungshabitat für den Rotmilan darstellen. Durch die Nähe zu dem Horststandort circa 600 m nordwestlich der beantragten Windenergieanlage WEA 3 (Flst. Nr. 8664) sind bei Tagen mit Bodenbearbeitungsmaßnahmen und Erntearbeiten sowie an den unmittelbar darauffolgenden Tagen Jagd- und Suchflüge des Rotmilans mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Bei diesen Arbeiten werden häufig Beutetiere aufgescheucht oder freigelegt, was zu einer verstärkten Nutzung dieser Flächen führt. Dieses Verhalten ist für den Rotmilan typisch und auch in der einschlägigen Fachliteratur beschrieben. Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu vermeiden, wird für die Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 2 (Flst. Nr. 8656) in Einzelfallbetrachtung aus Gründen des Vorsorgeprinzips eine Auflage zur zeitlich befristeten Abschaltung in den Tagen der Bewirtschaftung/Ernte mit den drei darauf folgenden Tagen festgesetzt.

Außerhalb dieser Zeiten lassen die standortbezogenen Untersuchungsergebnisse des Büros FABION GbR nicht die Schlussfolgerung zu, dass der von den beantragten Windenergieanlagen betroffene Landschaftsbereich als bevorzugtes Nahrungshabitat oder regelmäßig frequentierter zielgerichteter Flugkorridor einzustufen wäre. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan lässt sich daraus nicht ableiten.

Im Nahbereich der Windkraftanlagen sind zudem Maßnahmen zu unterlassen, die eine Anlockwirkung für Tiere haben, die dann entweder selbst mit den Windenergieanlagen kollidieren können oder Beutegreifer anlocken, die dann Opfer der Anlagen werden

können. Diese Flächen sind insbesondere für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten und dürfen nur einmal jährlich zum Ende der Vegetationsperiode gemäht oder gemulcht werden.

Diese Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass das Kollisionsrisiko für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann und somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Auch bei den vereinzelt festgestellten windkraftsensiblen Vogelarten Wanderfalke, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Weißstorch und Uhu lassen die festgestellten Bewegungsmuster nicht den Schluss zu, dass diese Arten durch die Errichtung der Windenergieanlagen einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden.

Die in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen dokumentierten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wurden als Auflage in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Die Antragsunterlagen enthalten auch eine ausführliche Bestandserfassung und Bewertung von Fledermausarten. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das festgestellte Artenspektrum deckt sich mit den hier potenziell zu erwartenden Fledermausarten. Aus Gründen des Vorsorgeprinzips wird für die Windkraftanlagen ein Abschaltalgorithmus während der Aktivitätsphase von Fledermäusen festgesetzt. Um einerseits einen möglichst effektiven Schutz von Fledermäusen zu gewährleisten und andererseits den Betrieb der Anlagen nicht zu stark zu reglementieren, werden die Abschaltzeiten jahreszeitlich an die Aktivitätsphasen von Fledermäusen angepasst und in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur in Gondelhöhe festgelegt. Die pauschalen Abschaltzeiten für das erste Betriebsjahr entsprechen weitgehend den fachlichen Vorgaben der LUBW. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines bereits durchgeführten 2-jährigen Gondelmonitorings an in räumlicher Nähe befindlichen Windkraftanlagen kann auf eine Abschaltung in den Stunden vor Sonnenuntergang verzichtet werden.

Durch das gleichzeitig an den Windenergieanlagen WEA 1 (Flst. Nr. 8619) und WEA 3 (Flst. Nr. 8664) durchzuführende Gondelmonitoring werden Daten von örtlichen Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe gesammelt, um so ab dem 2. Betriebsjahr standortspezifische Abschaltalgorithmen festsetzen zu können. Hierdurch sollen auch unnötige Abschaltzeiten und damit Ertragseinbußen vermieden werden.

Die Vorgabe zur Durchführung des Gondelmonitorings an zwei Windenergieanlagen begründet sich auf der räumlichen Lage der neuen Anlagen. Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind als Offenlandstandort zu charakterisieren, die Windenergieanlage WEA 3 befindet sich am Waldrand. Durch diese Standortunterschiede ist ein unterschiedliches Artenspektrum mit unterschiedlichen Aktivitätszeiten zu erwarten. Eine separate Auswertung kann einerseits einen effektiveren Fledermausschutz bewirken, zum anderen aber auch für den Betreiber je nach Anlagenstandort günstigere Laufzeiten der Anlagen nach sich ziehen. Sollten sich die Monitoringergebnisse der beiden zu untersuchenden Windenergieanlagen im 1. Betriebsjahr nicht wesentlich voneinander unterscheiden, kann ab dem 2. Jahr die Durchführung des Gondelmonitorings auf eine von der unteren Naturschutzbehörde festzulegende Windenergieanlage reduziert werden. Zur Evaluation der

Monitoringergebnisse bleibt die Verpflichtung zur erneuten Durchführung eines Gondelmonitorings während der Betriebsphase der Anlagen vorbehalten.

Den Belangen des Fledermausschutzes wird somit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Das gutachterliche Fazit, dass durch die Errichtung der drei geplanten Windkraftanlagen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird, ist plausibel und wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Artenschutzrechtliche Verbote, die dem Vorhaben zwingend entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:**

Für die geplante Errichtung der drei Windenergieanlagen wurde vom Büro FABION GbR Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft, Würzburg unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch bestehende und weitere geplante Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus der Gesamtkulisse geplanter und bestehender Anlagen, die deutlich über 20 Windenergieanlagen liegt.

Das Vorhaben befindet sich nördlich der Ortslage Pülfringen in freier Feldlage. Insgesamt müssen für die drei Anlagen etwa 2,07 ha landwirtschaftliche Fläche überbaut werden. Davon werden etwa 1,14 ha dauerhaft beansprucht. Eine Vollversiegelung erfolgt auf ca. 0,12 ha, ca. 1,02 ha werden teilversiegelt (Schotter). Die übrige Fläche (ca. 0,93 ha) wird nur temporär beansprucht und nach Fertigstellung der Anlagen wieder rekultiviert. Die zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 115, 4,2 MW haben eine Nabenhöhe von 149 Meter sowie einen Rotordurchmesser von 115,71 Meter, die Gesamthöhe beträgt 207 Meter. Die dritte Anlage vom Typ Enercon E 138, 4,2 MW hat eine Nabenhöhe von 160 Meter sowie einen Rotordurchmesser von 138,25 Meter, die Gesamthöhe beträgt 230 Meter.

Im weiteren Umfeld der drei geplanten Windenergieanlagen (Umkreis von 5.000 m) befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, Natura 2000-Schutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Eine Betroffenheit der relevanten Schutzgebiete liegt nicht vor. Auch für die in der näheren Umgebung (Umkreis von 1.000 m) befindlichen Naturdenkmale und gesetzlich geschützten Biotopie wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Unmittelbar nördlich des Windparkstandorts grenzt der Naturpark "Neckartal-Odenwald" an. Unter Berücksichtigung der Randlage des ca. 1.280 km<sup>2</sup> großen Naturparks und der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks verneint.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### **Im Bezug auf die relevanten Schutzgüter kommt die UVS zu folgenden Ergebnissen:**

#### Abiotische Schutzgüter Böden, Wasser und Klima/Luft:

Die durch das Vorhaben bedingte Versiegelung von Boden durch die Fundamente, die Kranstellflächen sowie die Zuwegung ist nur kleinräumig ausgebildet. Ein Teil der für den Bau beanspruchten Fläche kann nach Fertigstellung der Anlagen wieder rückgebaut und rekultiviert werden. Zudem werden negative Umweltwirkungen durch den Wegeausbau mit Schotterbelägen verringert. Der Wasserhaushalt bleibt weitgehend unbeeinträchtigt, das Oberflächenwasser kann über die Schotterflächen oder in der unmittelbaren Umgebung versickern.

Negative Umweltauswirkungen auf Klima und Luft sind allenfalls in sehr kleinräumigem Umfang im Bereich der Baufelder zu erwarten. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass die Nutzung der Windenergie wesentlich zum Klimaschutz beiträgt.

Verbleibende Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter werden auch über die naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen kompensiert.

#### Schutzgut Arten und Biotope:

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen sind im Bereich der Eingriffsflächen folgende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope zu erwarten:

Lebensraumverlust bzw. Vernichtung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen sowie anschließende Versiegelung und Teilversiegelung (Schotterflächen), potenziell baubedingte Beeinträchtigung bzw. Gefahr der Tötung, Verletzung und Störung von Individuen, betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos sowie mögliche Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse, d. h. Gefahr der Tötung, Verletzung und Störung von Individuen.

Die Standorte der drei Windenergieanlagen befinden sich im Bereich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auch die für die Zuwegung beanspruchten Flurwege (teilweise Graswege) weisen eine artenarme Vegetation auf. Durch die geplante Rekultivierung von Teilen der Eingriffsfläche kann der Eingriff weiter minimiert werden.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen von Bodenbrütern (Feldlerche und Wachtel) kommen. Betriebsbedingte Gefährdungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden windkraftempfindlichen Vogelarten sowie von Fledermausarten sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Es wurden umfangreiche Untersuchungen nach den in Baden-Württemberg vorgegebenen methodischen Standards durchgeführt, die die örtlichen Gegebenheiten analysierten.

Bei den Untersuchungen wurden mehrere windkraftempfindliche Vogelarten nachgewiesen. Auf Grund der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse kann ein Kollisionsrisiko für den Rotmilan nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung und Abschaltmechanismen kann dieses Risiko gemindert werden. Andere kollisionsgefährdete Vogelarten wurden nicht im kritischen Abstand um die Anlagen beobachtet. Eine erhebliche Betroffenheit von Rast- und Zugvögeln ist nicht zu erwarten, da im Wirkraum des Vorhabens nachweislich keine Rastplätze oder bedeutenden Zugkorridore liegen.

Die Untersuchung der Fledermausarten hat ergeben, dass im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen auch mehrere in Baden-Württemberg als windkraftempfindlich eingestufte Arten vorkommen. Um das Verlustrisiko zu minimieren, wird zur Beurteilung des Kollisionsrisikos nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein zweijähriges Gondelmonitoring zunächst mit pauschalen, im zweiten Jahr mit angepassten Abschaltalgorithmen

vorgeschlagen. Die Algorithmen für den Betrieb sind dann auf Basis der Ergebnisse des Monitorings so einzustellen, dass die Zahl der zu erwartenden Schlagopfer pro Anlage und Jahr bei unter zwei Individuen liegt. Dieses Vorgehen entspricht dem Hinweispapier der LUBW zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (LUBW 2014). Da von den Baumaßnahmen keine Gehölzbestände betroffen sind, kann der Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit weiterer relevanter Tier- und Pflanzenarten wurde auf Grund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen.

#### Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die über 200 Meter hoch aufragenden Windenergieanlagen sind nicht zu vermeiden. Trotz bereits vorhandener Vorbelastungen durch in der Umgebung bestehenden Windenergieanlagen und Freileitungen u. a. kommt es durch die geplanten Windenergieanlagen zu einer zusätzlichen technischen Überformung des Landschaftsbildes, die subjektiv als störend empfunden werden kann. Im Nahbereich der Anlagen kommt es durch die Baumaßnahmen, später aber auch durch den Betrieb der Windenergieanlagen, zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität des betroffenen Landschaftsabschnittes.

Eine Analyse der Sichtbeziehungen von allen Ortslagen im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagen zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen hat eine potenziell erhöhte Betroffenheit der Ortslagen Brehmen, Hoffeld, Pülfringen und Schwarzenbrunn ergeben. Am deutlichsten werden die drei geplanten Windenergieanlagen von den Ortslagen Pülfringen und Hoffeld zu sehen sein. Eine für die genannten Ortslagen durchgeführte Blickfeldanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen bzw. bei Realisierung sämtlicher geplanter Windparks im Fall von mehreren Siedlungen der für den Menschen zumutbare Umfassungswinkel überschritten wird. Eine optisch bedrängende Wirkung könnte sich insbesondere für Brehmen und Schwarzenbrunn, aber auch für Pülfringen und Hoffeld einstellen. Für diese Ortslagen ist demnach eine deutliche Beeinträchtigung zu erwarten. Verursachend für diese optische Umzingelung der o.g. Ortslagen sind aber in erster Linie die mit einzustellenden Vorbelastungen durch den geplanten Windpark bei Königheim-Brehmen. Die jetzt geplanten drei Anlagen nördlich von Pülfringen nehmen jedoch nur einen schmalen Teil des Blickfeldes ein, da sie von den Ortslagen in der Regel als Ergänzung der Bestandskulisse im bereits bestehenden Windpark mit 10 Anlagen erscheinen. Die unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung ist durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung der Landschaft an anderer Stelle auszugleichen. Die festzusetzenden Maßnahmen sollen den ästhetischen Wert der Landschaft im Planungsraum steigern und ihren Erlebniswert für die naturbezogene Erholung erhöhen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß den rechtlichen Vorgaben vom Landratsamt Main-Tauber-Kreises ermittelt. Es werden Ersatzzahlungen von 2 % der anrechenbaren Rohbaukosten festgesetzt.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Dieses Schutzgut wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Menschliche Gesundheit:

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Bei Einhaltung der gemäß TA Lärm zulässigen Schallimmissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, wie erheblich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die Gesamtbelastung ist hierbei die Summe der Zusatzbelastung (d.h. den Schallimmissionen, die durch den Betrieb des beantragten Vorhabens verursacht werden) und der Vorbelastung (d.h. den Schallemissionen, die durch den Betrieb vorhandener bzw. bereits im Genehmigungsverfahren befindlicher Vorhaben verursacht werden). Die im Folgenden relevanten zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm betragen:

- |                                                           |                                    |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------|
| a) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten        | tags 60 dB(A),<br>nachts 45 dB(A), |
| b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | tags 55 dB(A),<br>nachts 40 dB(A), |
| c) in reinen Wohngebieten                                 | tags 50 dB(A),<br>nachts 35 dB(A). |

Die genannten Immissionsrichtwerte werden sowohl im Fall, dass die Errichtung der 16 sich im Widerspruchsverfahren befindenden Königheimer Windenergieanlagen realisiert wird, als auch wenn dies nicht der Fall ist, durch die von den gegenständlichen Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen nicht überschritten.

In den Schallimmissionsprognosen des Ingenieurbüros PLANKON vom 03.04.2020, Bericht Nr. PK 2017055-SLG-D bzw. PK 2017055-SLG-E, wurde prognostiziert, dass folgende zulässige Gesamtbelastungen je nach Bau der Königheimer WEA 21 bis WEA 36 an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden:

Immissionsort	Ortschaft	Straße und Hausnummer	Nachts [dB(A)] ohne Königheimer WEA	Nachts [dB(A)] mit Königheimer WEA
A (WR)	Hardheim	Lindenstraße 29	34	35
B (MI)	Hardheim	Krappenbaumweg 3	35	36
C (MI)	Königheim	Hof Hoffeld 3	42	42
D (MI)	Königheim	Professor-Künzig-Straße 14	43	43
E (WA)	Königheim	Am großen Baum 3	40	42
F (MI)	Königheim	Siedlerstraße 29	39	42
G (WR)	Königheim	Esselbrunner Straße 8	31	43
H (MI)	Königheim	Haidriedlung 2	39	43
I (WA)	Hardheim	Heckenstraße 39	35	37
J (WR)	Hardheim	Heckenstraße 34	34	36
K (MI)	Hardheim	Am Wurmberg 21	34	35
L (MI)	Hardheim	Am Wurmberg 17	34	35
M (WA)	Hardheim	Am Hoffenbach 8	31	32



Überschreitungen der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten E, G und J sind auf die Vorbelastung, welche durch die im Widerstandsverfahren befindlichen Königheimer WEA 21 bis 36 verursacht wird, zurückzuführen. Die gegenständlichen Anlagen sollen im Fall, dass die Königheimer WEA 21 bis 36 realisiert werden, zum Teil in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. In einem solchermaßen reduzierten Betriebsmodus unterschreitet die von den gegenständlichen WEA verursachte Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den Immissionsorten E, G und J um mindestens 10 dB(A). Die Immissionsorte, an denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auftreten, liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der gegenständlichen WEA. Demnach werden die nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte nicht durch Einwirkung der gegenständlichen Windenergieanlagen überschritten. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziff. 6.1.1 – 6.7 dieser Entscheidung sichergestellt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schattenwurfprognose des PLANKon Ingenieurbüros, Bericht Nr. PK 2017055-STG-C, vom 03.04.2020 bei. Diese hat ergeben, dass durch den Einbau und den Betrieb einer Abschaltautomatik sicherzustellen ist, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag oder die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an den maßgeblichen Immissionsorten durch den bewegten Schattenwurf der Anlage nicht überschritten wird. Die Windenergieanlagen sind gemäß der Schattenwurfprognose PK 2017055-STG-C vom 03.04.2020 des PLANKon Ingenieurbüros in den berechneten Zeiten, in denen gemäß Schattenkalender mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist – soweit Sonnenschein vorhanden –, abzuschalten.

Durch die Nebenbestimmung mit Ziff. 6.8 wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

#### Wechselwirkungen:

Wechselwirkungen zwischen den zu prüfenden Schutzgütern, die über die einzelnen schutzgutsbezogenen Wirkungen hinausgehen, werden ausgeschlossen.

**Bei der fachlichen Analyse der verschiedenen Schutzgüter und der möglichen Umweltauswirkungen ergeben sich nach gutachterlicher Einschätzung keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens widersprechen können. Nicht vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt**

**und das Landschaftsbild können durch ökologische Aufwertungen intensiv genutzter Landschaftsteile kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Während der Anhörung wurden zahlreiche Einwendungen erhoben, die die folgenden Themengebiete betreffen:

1. Immissionen
2. Windhöflichkeit
3. Brandschutz und Eiswurf
4. Naturschutz
5. Landschaftsbild und Erholung
6. Boden und Wasser
7. Klima
8. Sonstiges

Die Einwendungen wurden im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermins am 27.02.2020 in der Brehmbachtalhalle in Königheim mit den Einwendern erörtert.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird daher wie folgt Stellung genommen:

Der Einwendung, dass die in Schallimmissions- und Schattenwurfgutachten angegebenen Geländehöhen nicht mit den im Genehmigungsantrag gemachten Angaben übereinstimmt, wird entsprochen. Die vorliegenden Schallimmissions- und das Schattenwurfgutachten wurden entsprechend angepasst.

Zu dem Vorbringen, dass die sich im Widerspruchsverfahren befindlichen 16 Königheimer Anlagen (WEA 21 bis WEA 36) nicht als Vorbelastung hinsichtlich der erstellten Schallimmissionsprognose berücksichtigt worden seien, wird auf das in den Antragsunterlagen vorliegende Geräuschimmissionsgutachten PK 2017055-SLG-E verwiesen, in dem dies explizit erfolgt ist. Weiterhin wird auf die Nebenbestimmungen mit den Ziff. 6.2.1 bis 6.2.4 verwiesen.

Zum Vorbringen, dass von den Windenergieanlagen ausgehende tieffrequente Geräusche und Infraschall negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben, wird auf die Untersuchungen der LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" vom Februar 2016 hingewiesen. Diese zeigen, dass bereits in einer Entfernung von 120 m bis 300 m von den Windenergieanlagen der Infraschallpegel deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt und bei einem Abstand von 700 m sich der Infraschallpegel einer eingeschalteten Anlagen kaum noch von dem Infraschallpegel der ausgeschalteten Anlagen unterscheidet, da der Infraschall hauptsächlich durch den Wind selbst erzeugt wird. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund von Infraschall ist daher aufgrund des Abstands zu den Windenergieanlagen nicht zu rechnen.

Mit gleichem Ergebnis wird das Thema Infraschall auch in der den Antragunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose unter Kapitel 5 betrachtet.

Zum Vorbringen, dass die prognostizierten Schallimmissionspegel aufgrund nicht berücksichtigter Schallreflektionseffekte an einer Felswand westlich von Bretzingen oder eines Waldstücks südlich von Pülfringen unterschätzt würden, wird auf die Erläuterungen in Kapitel 3 der den Antragsunterlagen beiliegenden Schallimmissionsprognose verwiesen. Die maximal mögliche Erhöhung des Immissionspegels durch Reflektion beträgt 3 dB(A). Dies gilt jedoch nur bei kurzen Entfernungen der Reflektionsfläche entweder zur Schallquelle oder zum Immissionsort und wenn der gesamte Schall auf den untersuchten Punkt reflektiert wird. Dies ist in der vorliegenden Situation nicht der Fall. Zudem weisen strukturierte, raue Oberflächen wie die genannte Felswand schalltechnische Streu- und Absorptionseffekte auf, wodurch nur ein Teil des Schalls überhaupt reflektiert wird. Gleiches gilt für die Reflektion an der Waldkante südlich von Pülfringen, von der wegen der rauen Rindenoberfläche und der stark lückigen Fläche aufgrund der Abstände der Bäume zueinander noch stärkere Streu- und Absorptionseffekte zu erwarten sind. Aufgrund des Abstandes der genannten Reflektionsflächen zu den maßgeblichen Immissionsorten ist keine relevante Erhöhung des Beurteilungspegels zu erwarten.

Zum Vorbringen, dass im Rahmen der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells bei der Berechnung der Vorbelastungen zu berücksichtigen sei, wird auf die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (Stand 30.06.2016) verwiesen. Demnach sind bei als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windenergieanlagen die in ihrer jeweiligen Genehmigung festgelegten zulässigen Schalleistungspegel zu verwenden.

Dem Einwand, dass die Abstände zwischen den Windenergieanlagen und den Immissionsorten falsch berechnet seien, da die Messpunkte nicht wie in der TA-Lärm vorgegeben einen halben Meter vor dem Fenster eines schutzbedürftigen Raumes sondern die Hausmittelpunkte verwendet würden, kann nicht gefolgt werden. Auch die Messpunkte, die sich nicht vor den Hausfassaden befinden, weichen im Einzelfall höchstens um wenige Meter vom TA-Lärm konformen Messort ab. Angesichts der großen Entfernung der gegenständlichen Windenergieanlagen zu den maßgeblichen Immissionsorten liegt dies im Rahmen einer zulässigen Vereinfachung, die keinen relevanten Einfluss auf die prognostizierten Beurteilungspegel hat.

Zum Vorbringen, dass durch den bewegten Schattenwurf gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, wird auf die in den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz genannten Immissionsrichtwerte für die jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden und für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten an einem maßgeblichen Immissionsort verwiesen. Bei Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Gemäß dem den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfgutachten werden die Immissionsrichtwerte an einem Immissionsort überschritten. Dementsprechend wurde dem Betreiber in Nebenbestimmung mit Ziff. 6.8 aufgegeben, eine Abschaltautomatik zu installieren, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherstellt. Das Auftreten erheblicher Belästigungen durch bewegten Schattenwurf ist somit nicht zu erwarten.

Dem Einwand, dass mit Entscheidung des Landratsamtes vom 19.12.2016 (Az.: A20/0194/13/Ln/Sze/Sz) bereits maximal zulässige Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten festgelegt worden seien, welche durch den Betrieb der drei gegenständlichen WEA überschritten würden, kann nicht gefolgt werden. Bei den in der o.g. Entscheidung festgelegten Immissionsrichtwerte handelt es sich um die zulässige Zusatzbelastung, welche von den genehmigungsgegenständlichen WEA an den Immissionsorten verursacht werden darf. Die maximal zulässige Gesamtbelastung ergibt sich dagegen aus den Bestimmungen der TA Lärm.

Zum Vorbringen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel nicht korrekt wären, da ihre Berechnung auf der Internationalen Norm 9613-2 basieren, wird bemerkt, dass das durch die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlene sog. "Interimsverfahren" der DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit der TA Lärm derzeit die gültige Grundlage für die Berechnung der Schallimmissionen im Rahmen der Prognose bildet und daher richtigerweise der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegt wurde. Eine andere allgemein anerkannte Berechnungsmethode gibt es derzeit nicht.

Dem Einwand, dass in der Schallimmissionsprognose eine Zusatzbelastung, welche mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm liegt, nicht als "nicht relevant" bezeichnet werden können, sondern diese Bezeichnung nur für eine Zusatzbelastung zuträfe, wenn diese mehr als 10 dB(A) unter dem IRW der TA Lärm liege, kann nicht gefolgt werden. Es wird auf Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm verwiesen, wonach der von einer Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Eine Unterschreitung des gemäß TA Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwertes am Immissionsort um mindestens 10 dB(A) bedeutet, dass sich der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage befindet.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlagen andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung gemäß Anhang A1.2 der TA Lärm voraus. Hierbei kann die Bestimmung der Vorbelastung im Hinblick auf Nr. 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschemissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Diese Bestimmung hat bei der Betrachtung der Vorbelastung im Rahmen der Schallimmissionsprognose jedoch ohnehin keine Wirkung entfaltet. Die Vorbelastung wurde umfänglich erfasst und berücksichtigt.

Nach den aktuellen Karten befinden sich die Standorte der drei Windkraftanlagen in keinem festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Die Errichtung aller drei Anlagen findet auf ackerbaulich genutzten Flächen statt.

Zur Bewertung, in wie weit durch das Vorhaben das Schutzgut Grundwasser beeinträchtigt werden könnte, wurde zur Beurteilung durch das Landratsamt die Erstellung eines Baugrundgutachtens mit Betrachtung hydrogeologischer Parameter gefordert. Die Untersuchung des Untergrundes bzw. des Baufeldes wurde durch das Ingenieurbüro Linke durchgeführt. Die Ergebnisse wurden hierzu mit dem Gutachten vom 29.07.2019 dem Landratsamt mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Nach den eingereichten Planunterlagen erfolgt die Gründung der drei WKA als Flachgründung. Bei den durchgeführten Sondierungen wurde bis zur Endteufe von 7,0 Meter unter Geländeoberkante kein Grundwasser angetroffen. Aufgrund der leicht erhöhten Lage der Standorte ist eine Erschließung von Grundwasser im baurelevanten Bereich weitestgehend auszuschließen.

Alle drei Standorte der geplanten Windkraftanlagen befinden sich im ca. 1 Kilometer breiten Korridor zwischen den festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (LKR Main Tauber) und WSG „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“ des Neckar-Odenwald-Kreises.

Der Abstand zu den nächsten Fassungsbereichen der beiden Wasserschutzgebiete beträgt 4 zum WSG „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ bzw. 3 km WSG „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“.

Aufgrund des nicht Antreffens von Grundwasser in der durchgeführten Baugrunduntersuchung, der großen Entfernung zu den nächsten Wasserfassungen wie auch der geringen Einbindetiefe in den Boden für die Errichtung der Turmfundamente, kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Eine unmittelbare Betroffenheit von Oberflächengewässern findet an allen drei Windkraftanlagenstandorten nicht statt. Die Abstandsregelung des Gewässerrandstreifens wird an allen drei Standorten eingehalten.

Zu den vorgebrachten Einwendungen im Bezug auf Arten- und Naturschutz sowie Landschaftsbild wird auf die Begründung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen. Auch das Thema Bauplanungsrecht wurde hier ausführlichst erörtert und der Sachverhalt dargelegt. Zu den vorgebrachten Einwendungen im Bezug auf technische Gutachten wie Turbulenz- und Eiswurfgutachten wird auf die technischen Auflagen Ziffer 1.1 – 2.6 dieser immissionsschutzrechtlichen Entscheidung verwiesen.

Das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben durchgeführt. Ein formeller Fehler im Verfahren ist nicht ersichtlich.

Durch die Auflagen und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

## **VI. Sofortvollzug:**

Die Antragstellerin, die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg hat mit Schreiben vom 07.05.2020 beantragt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sofort vollziehbar zu erklären.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung ist begründet, da der Sofortvollzug der Genehmigung sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin ist.

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH begründet ihren Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung vom 07.05.2020 wie folgt:

### **Privates Interesse**

Das private Interesse an der sofortigen Vollziehung der BlmSchG-Genehmigung ergibt sich aus dem Umstand, dass die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH zeitnah nach Erhalt der BlmSchG-Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen beginnen möchte. Für den Fall eines Drittrechtsbehelfs wäre es unzumutbar, mit der Errichtung der Windenergieanlagen zu warten, bis über einen Drittrechtsbehelf rechtskräftig entschieden ist. Angesichts der hohen Projektierungskosten, die bereits vor Erhalt der Genehmigung fällig geworden sind, und der Annahme, dass der zulässige Höchstwert bei der EEG-Ausschreibung im nächsten Jahr geringer sein wird als im Jahr 2020, ist eine zügige Umsetzung des Vorhabens für die Wirtschaftlichkeit des Projektes von großer Bedeutung.

Die zeitliche Verzögerung der Umsetzung des Projektes würde sich auch auf die Grundstückseigentümer der Windparkfläche negativ auswirken, da diese eine erlösabhängige Pacht erhalten, die sich direkt nach der EEG-Vergütung bemisst. Erschwerend hinzu kommt, dass die Grundstückseigentümer im Falle einer Verzögerung der Umsetzung des Projektes auch erst später die erste Pachtzahlung erhalten würden.

### **Öffentliches Interesse**

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt auch im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ausweislich der bauplanungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Privilegierung der Windenergie als Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Stromversorgung und zur Minimierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.

Ein besonderes überwiegendes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist von der Rechtsprechung allgemein anerkannt worden, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung der Energieversorgung dient (so schon der VGH Mannheim, DöV 1972, S. 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (so das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 30, S. 292ff., 323f.)

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energie liegt im öffentlichen Interesse (VG Frankfurt/oder, B.v. 12 Februar 2004, AZ: 7 L 511/03; VG Potsdam, B.v. 3. Juli 2003, AZ: 5 L 546/03). Dies hat auch der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere in § 1 des EEG, wonach es im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist, eine nachhaltige Entwicklung an der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auch in Zukunft weiter maßgeblich zu erhöhen. Aufgrund der durch den Gesetzgeber festgelegten Ausbauziele wird nicht nur das Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien deutlich, sondern auch der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll.

Das öffentliche Interesse an der schnellen Umsetzung dieses Windparkprojektes wird auch dadurch belegt, dass es sich bei dem Windparkgebiet um ein ausgewiesenes Vorranggebiet gemäß Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach sowie gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 handelt. Die Vorrangflächen wurden in öffentlichen Verfahren ausgewiesen.

Anlass, an den Angaben der Antragstellerin, der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH GmbH, zu zweifeln, bestehen für das Landratsamt nicht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten – hier der Antragstellerin – angeordnet werden. Im vorliegenden Fall ist die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin anzuordnen.

Das geplante Bauvorhaben steht, wie oben ausgeführt, im Einklang mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Bei der Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens kann auch nicht von einer Gefahr die Rede sein. Ebenfalls werden keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen.

Entscheidend ist, wie empfindlich und schutzwürdig die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten und wie unabdingbar das entgegen gerichtete Interesse desjenigen ist, der sein Vorhaben verwirklichen will. Im vorliegenden Fall soll ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben verwirklicht werden. Da der Außenbereich der vom Gesetz vorgegebene Standort für derartige Anlagen ist, müssen etwaige Belästigungen von einem privilegierten Vorhaben grundsätzlich hingenommen werden. Dem gegenüber stehen die berechtigten Interessen der Antragstellerin, ihr geplantes Vorhaben „Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen“ verwirklichen zu können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch im Interesse des Klima- und Umweltschutzes geboten.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Ein gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingelegter Widerspruch wird erfolglos bleiben, da der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und ein Widerspruchsführer offensichtlich nicht in seinen Rechten verletzt würde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen Interesse der Antragstellerin, der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, sowie auch im öffentlichen Interesse, welche das Interesse des Einwenders, die Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer endgültigen Entscheidung zu verhindern, überwiegen.

Damit steht der Anordnung der sofortigen Vollziehung nichts entgegen; vielmehr ist diese wegen des besonderen Interesses der Antragstellerin und des öffentlichen Interesses geboten.

## **VII. Gebühren**

Die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr in Höhe von 43.294,-- €** festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 der Verordnung des Landratsamts Main-Tauber-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.09.2017 und Produkt-Nr. 56.10.05.2, 52.10.02.1a und 52.10.07.1 der Anlage zu dieser Gebührenverordnung. Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig (§ 18 LGebG) und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen umgehend an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Kreiskasse, Postfach 13 80, 97933 Tauberbischofsheim (Girokonto-Nr. 200 23 35, BLZ 673 525 65, Sparkasse Tauberfranken, IBAN: DE 29673525650002002335, BIC SOLADES1TBB) unter Angabe des **Buchungszeichens 5.1303.009058.3** zu entrichten.

Immissionsschutz Produkt-Nr. 52.10.02.1 (56.10.05.2)	7.846,-- €
Baurecht Genehmigung Produkt-Nr. 52.10.02.1a	29.540,-- €
Bauabnahme Produkt-Nr. 52.10.07.1	<u>5.908,-- €</u>
insgesamt	<b>43.294,-- €</b>

Zu Grunde gelegt wurden

1. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Herstellungskosten in Höhe von 7.453.000,-- € (2 x 2.335.000 € + 1 x 2.783.000 €) inkl. 19% Mehrwertsteuer,
2. für die baurechtliche Genehmigung Rohbaukosten in Höhe von 5.908.000,-- € (2 x 1.850.000 € + 1 x 2.208.000 €) inkl. 19 % Mehrwertsteuer,
3. für die ausgleichenden Ersatzmaßnahmen Rohbaukosten in Höhe von 5.036.000,-- € inkl. 19 % Mehrwertsteuer.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

zu 1.

Produkt-Nr. 56.10.05.2	5.000,-- €
0,03 % von 4.953.000,-- €	1.486,-- €
Bearbeitungszeit (20 Std. x 68,-- €)	<u>1.360,-- €</u>
	7.846,-- €

zu 2.

Produkt-Nr. 52.10.02.1a	
5 ‰ von 5.908.000,-- €	= 29.540,-- €
Produkt-Nr. 52.10.07.1	
1 ‰ von 5.908.000,-- €	= 5.908,-- €



zu 3.

Anrechenbare Gesamtrohbaukosten

5.036.000,-- €

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schulze

# Flächen mit temporären Schutzmaßnahmen für den Rotmilan

